

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338302](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338302)

### Übersicht über die Nährwerte und Geldwerte einiger Futtermittel.

Laufende Nr.	Art des Futtermittels	Verdauliche Nährstoffe	Wertigkeit (vollwertig = 100)	Vom Tier ausnutzbare Nährstoffe	Verdauliches Eiweiß	Stärkewert	Berechneter Geldwert
1	Palmkuchen . . . . .	63,4	100	63,4	13,1	70,2	
2	Erdnußkuchen . . . . .	69,1	98	67,7	38,7	75,7	
3	Kofosnußkuchen . . . . .	66,3	100	66,3	16,3	76,5	
4	Sesamkuchen . . . . .	60,7	97	58,8	34,2	71,0	
5	Mohnkuchen . . . . .	56,8	95	54,0	26,6	66,2	
6	Rapskuchen . . . . .	58,7	95	55,76	23,0	61,1	
7	Leinkuchen . . . . .	66,4	97	64,4	27,2	71,8	
8	Leinsamen (ganz) . . . . .	74,2	99	73,4	18,1	119,2	
9	Reisfuttermehl . . . . .	55,2	100	55,2	6,0	68,4	
10	Roggenfuttermehl . . . . .	77,0	100	77,0	9,9	77,5	
11	Weizenfuttermehl . . . . .	71,7	100	71,7	11,0	73,0	
12	Gerstenfuttermehl . . . . .	72,9	99	72,2	9,2	73,6	
13	Maisölkuchen . . . . .	69,8	97	67,7	14,4	74,4	
14	Maisischrot . . . . .	78,0	100	78,0	6,7	81,5	
15	Maizena . . . . .	71,4	90	64,2	18,4	63,8	
16	Futtergerste . . . . .	68,7	98	67,3	8,0	67,9	
17	Buchweizen . . . . .	56,2	93	52,2	7,5	52,7	
18	Roggenkleie . . . . .	59,5	79	47,0	10,8	46,9	
19	Weizenkleie (grob) . . . . .	54,0	77	41,5	9,1	42,6	
20	" (fein) . . . . .	59,2	79	46,7	11,1	48,1	
21	Malzkeime . . . . .	58,2	75	43,6	11,4	38,6	
22	Biertreber (getrocknet) . . . . .	54,4	84	45,6	14,1	50,3	
23	" (frisch) . . . . .	13,8	86	11,8	3,5	12,7	
24	Fleischfuttermehl (liebzig) . . . . .	79,7	100	79,7	63,6	89,9	
25	Kadavermehl . . . . .	(55,4)	—	—	(24,1)	(70,3)	
26	Fischmehl (fettreich) . . . . .	74,6	100	74,6	40,1	64,2	
27	Roggen . . . . .	75,5	95	71,7	8,7	71,3	
28	Hafer . . . . .	59,4	95	56,4	7,2	59,7	
29	Kartoffeln . . . . .	20,0	100	20,0	0,1	19,0	
30	Runkelrüben . . . . .	9,4	72	6,7	0,1	6,3	
31	Stoppelrüben . . . . .	6,4	77	4,9	0,2	4,6	
32	Wiesenheu, vorzüglich . . . . .	53,5	78	41,7	6,5	40,6	
33	" gutes . . . . .	47,1	67	31,5	3,8	31,0	
34	" geringes . . . . .	38,8	49	19,0	2,5	18,9	
35	Rotkleeheu, gutes . . . . .	47,5	70	33,2	5,5	31,9	
36	Sommerhalmtroh . . . . .	41,2	46	18,9	1,0	18,8	
37	Winterhalmtroh . . . . .	35,7	32	11,4	—	11,5	

Eine Geldwertberechnung ist unter den heutigen Verhältnissen nicht angängig, da der Geldwert der Futtermittel sich durch den Krieg wesentlich verschoben hat.

Bemerkungen zu: 1. Für Milchvieh besonders geeignet. — 2. Für Milch- und Mastvieh. — 3. Sehr gut für Milchvieh. — 4. Für Milch-, Mast- und Arbeitstiere (auch Pferde). — 5. Nur für Mastvieh, nicht für Milchtiere. — 6. Nur für Mast- und Zuchtoschsen; bei Schweinen erzeugen sie tranigen Speck. — 7. Für Milch-, Arbeits- und Masttiere, gut für schwächliche und heruntergekommene Tiere. — 8. Sehr gut zur Aufzucht der Kälber. — 9., 10., 11., 12. Für Schweine und Jungvieh. — 14. Zu Mastzwecken, auch für Arbeitspferde, als Ersatz für Hafer. — 16. Für Schweine sehr gut, erzeugt gutes Fleisch und vorzügliches Speck. — 23. Gut für Milchkuhe. — 24. Vornehmlich für Schweine. — 25. Für Schweine und Hühner; Pferde und Rinder fressen es nur mit Widerwillen. Der Nährstoffgehalt wechselt sehr. — 26. Gut für Geflügel, auch für Schweine. — 30. Sollten im Winterfutter des Milchviehes nicht fehlen.



Saatbedarf und Ernteertrag rechnet man für einen Hektar

von	Saatbedarf			Ertrag			
	Hektoliter	durchschnittlich wiegt ein Hektoliter Pfund	somit durchschnittlicher Bedarf Pfund	an Körnern (Samen), Wurzeln Knollen, Dolden usw.			Dürrfutter Stroh, Bast usw. (Durchschnitt) Zentner
				Nieder Zentner	Hoch Zentner	(Durchschnitt) Zentner	
Winterweizen	2,5—3,0	150	350—450	13	78	23	42
Sommerweizen	2,4—3,0	156	340—450	13	65	22	34
Speisz (Dinkel)	5,5—8,5	90	500—790	12	50	25	38
Einforn	2,5—3,0	85	350—400	10	40	20	30
Emmer	5,0—6,5	85	400—500	8	30	16	25
Winterroggen	1,5—2,0	146	200—280	12	75	22	46
Sommerroggen	2,0—3,0	128	300—370	11	45	14	32
Wintergerste	2,5—3,0	115	270—300	20	60	19	24
Sommergerste	2,8—3,3	120	300—370	16	50	26	27
Hafer	3,3—4,3	80	300—400	12	84	22	28
Mais	1,0—1,5	140	140—200	12	70	27	1000†
Buchweizen	1,0—1,5	120	120—180	10	40	18	30
Erbfen	2,2—2,4	150	330—350	9	40	16	36
Linfen	1,1—1,6	160	180—250	6	25	14	15
Wicken	1,6—2,5	160	240—400	13	40	18	66
Pferdeböhen	2,7—3,2	160	420—500	12	60	23	40
Winterraps	0,2—0,3	136	30—40	11	80	16	60
Winterrüben	0,1—0,2	130	12—25	10	65	14	40
Sommerraps	0,3—0,4	125	35—50	10	50	12	30
Sommerrüben	0,3—0,4	120	35—50	8	42	10	25
Hanf	3,2—4,3	90	300—400	7	30	8	5,5††
Lein	3,2—4,3	130	400—520	3	15	8	3,1††
Mohn	0,1—0,2	120	12—24	3	15	14	30
Dotter	0,2—0,3	120	24—36	12	20	11	30
Luzerne	0,4—0,5	150	60—80	4	10	8	91
Eiparfette	5,5—6,0	60	350—400	4	16	10	56
Rotklee	0,2—0,3	150	30—50	2	10	6	78
Weißklee	0,1—0,2	150	15—30	2	10	6	40
Zufarnatklee	0,3—0,4	152	45—60	2	18	10	60
Schwed. Klee	0,2—0,25	150	25—36	2	8	5	70
Kartoffeln	15—18	190	2500—3000	50	280	159	—
Sichorien	0,2—0,3	70	15—20	150	400	307	—
Tepinambur	10,5—12,0	180	2000—2400	120	250	210	—
Futterrüben	0,4—0,5	—	—	300	1200	470	—
Ruderrüben	0,5—0,6	—	—	300	700	400	—
Rohrüben	0,1—0,2	—	—	400	900	170	—
Stoppelrüben	0,1	—	—	100	600	120	—
Tabak (Sehlinge)	32000—56000	—	—	20	50	31†††	—
Hopfen (Fechter)	9000	—	—	10	20	16	—
Wein	—	—	—	—	—	27,7 hi	—
Wiesen	—	—	—	—	—	—	85

† grün. †† geheelter Bast. ††† lufttrockene Blätter.

Erforderliche Wärmegrade.

	Reaumur		Reaumur
Pferdestall	10—14	Weinsteller	10—12
Rindviehstall	12—15	Kartoffel- und Rübenkeller	6—8
Schweinestall	10—12	Milchkammer	12—15
Schafstall	6—10	Milch beim Buttern im Sommer	12—14
Hühnerstall	8—12	Milch " " Winter	16—18



**Wissenswertes über Keimfähigkeit usw. der wichtigsten landwirtschaftlichen Samen.**

Samenart	Mittlere Keimfähigkeit %	Dauer der Keimkraft Jahre	Aufgangszeit Tage	Reinheit %	Zahl der Körner in 1 kg in Tausend	Wachstumsdauer der Pflanzen Wochen
Winter-Weizen	90	3-4	10-12	98	24	45-50
Sommer-Weizen	—	—	—	—	—	18-20
Winter-Roggen	93	4	8-10	98	32	40-45
Gerste	92	3-4	12-14	98	22	15-20
Hafer	91	2	20-30	98	26	15-23
Dinkel (Speltz)	90	2-3	12-14	98	—	40-45
Maiz	84	2	10-12	99	3	20-25
Buchweizen	75	2-3	6-8	97	42	12-15
Erbsen	96	5	10-14	91	5	15-20
Pferdeböhne	96	5	14-18	99	2	23-28
Winter-Weizen und Rüben	90	3-4	6-8	99	250-440	40-50
Mohn	80	2-3	14-20	—	1000	16-18
Runkelrüben	70 (170)	3	5-6	97	200-250	25-30
Kartoffeln	100	2	5-6	100	—	15-25
Tabak	—	5	6-8	—	—	20-25
Hanf	95	3-4	5-6	99	47	16-22
Lein	85	5-6	5-10	97	235	12-18
Wicken	90	5-6	5-10	88	20	15-22
Rotklee	90	2-3	10-15	88	590	10-12
Luzerne	90	4-5	8-10	87	500	8-10
Eiparfette	80	4-5	8-10	75	45	14-16

**Pflanzweite für Obstbäume und Fruchtsträucher.**

Bezeichnung der Obstarten	Baumformen						
	Hochstamm	Halbstamm	Pyramide und Busch	Schnurbaum senkrecht und schief	Schnurbaum wagerecht mit einem Arm	Schnurbaum wagerecht mit zwei Armen	Palmette mit schiefen u. wagerechten Ästen
<b>Kernobst</b>							
Äpfel	10-12	6-8	2-3	0,40-0,50	4-5	5-6	4-5
Birnen	8-10	6-8	3-5	0,40-0,50	3-4	5-6	4-5
Quitten	4-5	4-5	3-4	—	—	—	—
<b>Steinobst</b>							
Aprikosen	5-6	4-5	3-4	0,40-0,50	—	—	4-5
Pflaumen	5-6	4-5	3-4	0,60-0,70	—	—	4-5
Pflaumen und Reineclauden	5-6	4-5	3-4	—	—	—	4-5
Nektarinen	4-5	4-5	3-4	—	—	—	—
Zweitschen	5-6	4-5	—	—	—	—	—
Sauerkirschen	6-8	4-5	4-5	—	—	—	—
Süßkirschen	10-12	6-8	—	—	—	—	—
<b>Schalnobst</b>							
Walnüsse	12-15	—	—	—	—	—	—
Häselnüsse	6-8	—	2-3	—	—	—	—
Edelkastanien	12-15	—	—	—	—	—	—
<b>Beerenobst</b>							
Johannisbeeren	1,50-2	—	1,50-2	0,20-0,30	1,50-2	2-3	1,50-2
Stachelbeeren	1,50-2	—	1,50-2	0,20-0,30	1,50-2	2-3	1,50-2
Himbeeren	—	—	0,80-1	—	—	—	—
Brombeeren	—	—	1,50-2	—	—	—	—
Weinrebe am Spalier	—	—	—	0,70-0,80	—	2-3	—



### Währschafts-Leistung.

Nach Dr. Dammann.

Staaten	Pferde										Rindvieh			Schafe			Schweine					
	Kopf	Wurm	Dummkoller	Dämpfigkeit	Kehlkopfkräften	Periodische Augenentzündung	Koppen	Stätigkeit	Schwarzer Star	Tuberkulose	Lungenentzündung	Lungenentzündung	Mäude	Allg. Wasserfucht	Fäule	Pocken	Molllauf	Schweinefucht	Tuberkulose	Frischlingen	Finnen	
Deutsches Reich <sup>1)</sup>	Tage										Tage			Tage			Tage					
1. Nut- und Zuchttiere . . . . .	14	14	14	14	14	14	—	—	—	—	14	—	28	14	—	—	—	3	10	—	—	—
2. Schlachttiere . . . . .	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	14	—	—	—	—	14	14	14
Belgien <sup>2)</sup> . . . . .	9	9	9	—	—	28	—	—	—	—	9	30	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
Frankreich <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	9	9	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Luxemburg <sup>4)</sup> . . . . .	20	20	9	9	9	—	9	—	—	9	—	20	9	—	—	9	—	—	—	—	—	9
Oesterreich <sup>5)</sup> . . . . .	15	30	30	15	—	30	—	30	30	30	—	—	8	—	60	8	—	—	—	—	—	8
Schweiz <sup>6)</sup> . . . . .	20	20	20	20	—	—	—	—	—	20	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

#### Anmerkungen.

<sup>1)</sup> Deutsches Reich. Mit dem 1. Januar 1900 traten für das ganze Reich unter Aufhebung aller bisherigen Landesgesetze und Verordnungen über Gewährleistung beim Viehhandel die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft. Danach heißt es (auszugsweise):

§ 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 (des Gesetzbuches) nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 ein anderes ergibt.

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. — Die Hauptmängel und Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Gefahr an den Käufer übergeht. (Dies ist der Tag der Übergabe.)

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. (Gegen diese Vermutung bleibt dem Verkäufer der Gegenbeweis offen.)

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zuzurechnenden Rechte, wenn er nicht spätestens 2 Tage nach dem Ablauf der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablauf der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den

Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch, wenn das Tier geschlachtet, umgestaltet oder durch seine Schuld wesentlich verschlechtert oder untergegangen ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Tier, außerstande ist, das Tier zurückzugeben. Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten. Nütungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und der Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Beschaffung des Tieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der andern Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.



§ 490. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in 6 Wochen von dem Ende der Gewährfrist an.

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangelhaftes geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft zu (derartige Vereinbarungen sind also zulässig), so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährleistung vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres.

§ 515. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Die im § 482 erwähnte Kaiserliche Verordnung ist unter dem 27. März 1899 erlassen und enthält die in der voranstehenden Tabelle aufgezählten Hauptmängel mit den beigelegten Gewährfristen. Für einzelne Hauptmängel sind noch besondere Begriffsbestimmungen gegeben worden und zwar für folgende.

1. Der Zug- und Zuchttiere:

Dummkoller (Koller, Dummsein); als solcher ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist.

Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit); als solche ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird.

Kehlkopfspeifen (Pfeifedampf, Hartschnaufigkeit, Nohren); als solches ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfes oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung. Periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit); als solche ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges.

Tuberkulöse Erkrankung (des Rindviehes) sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist.

2. Der Schlachttiere d. h. solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen:

Tuberkulöse Erkrankung (e. Rindviehes und der Schweine), sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist.

Allgemeine Wassersucht (der Schafe); als solche ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wasserfüchtige Zustand des Fleisches.

\*) Belgien. Außerdem gelten als redhibitorische Fehler beim Rindvieh: Rinderpest, die Folgen der nicht abgegangenen Nachgeburt, falls die Geburt nicht bei dem Käufer stattgehabt hat; bei Schafen: Rinderpest, sämtlich mit 9 Tagen Gewährfrist.

\*) Frankreich. Außerdem bei Pferden: alte intermittierende Lahmheiten, Gewährfrist 9 Tage. Gewähr wird jedoch bei sämtlichen Fehlern nur geleistet, wenn der Preis bzw. Wert des Tieres 100 Franken übersteigt.

\*) Luxemburg. Außerdem bei Pferden: alte Brustkrankheiten; beim Rindvieh: alte Brustkrankheiten, Rinderpest; bei Schafen: Rinderpest, alle mit Gewährfrist von 9 Tagen.

\*) Oesterreich. Außerdem bei Pferden: verdächtige Drüse mit Gewährfrist von 15 Tagen. Die „Fäule“ der Tabelle ist als Lungen- und Egelwürmer bezeichnet.

\*) Schweiz. Außerdem bei Pferden: verdächtige Drüse mit einer Währschaftszeit von 20 Tagen. Ferner bei Pferden und Rindern: Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärzung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung), Währschaftszeit 20 Tage. Diese Fehler und Fristen sind gemäß dem alten K. K. Ordre aber nur noch gültig für die Kantone Zürich, Sch. N. Y., Basel-Stadt, Basel-Land und Thurgau. Gemäß kantonaler Spezialgesetze hat der Verkäufer in den Kantonen Schaffhausen, Obwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Gen. ohne besondere Zusicherung ebenfalls nur für bestimmte, im Gesetz genannte Mängel zu haften; diese Mängel und deren Fristen sind in den einzelnen Kantonen aber sehr verschieden. In Zug, St. Gallen, Wallis und Uri haften der Verkäufer für die zugesicherten Eigenschaften, sowie ohne besondere Zusicherung für alle Mängel, welche den vorausgesetzten Gebrauch ausheben oder erheblich schmälern. Endlich in den Kantonen Bern, Argau, Luzern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Appenzell, A. Rhoden und Neuenburg besteht das System der vertraglichen Währschaft; darnach kann der Verkäufer nur für Eigenschaften und Mängel in Anspruch genommen werden, deren Vorhandensein resp. Nichtvorhandensein er ausdrücklich zugesichert hat.

**Anmerkung.** Außer den durch das Währschaftsgesetz bedingten Garantien, die beim Tierhandel der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu leisten hat, können im Wege des Vertragsabschlusses die Haftung für andere Mängel und die Zusage bezüglich der Nutzungseigenschaften (Zug, Milchergiebigkeit usw.), des Alters, der Trächtigkeit u. s. f. vereinbart werden.

Es empfiehlt sich für den Landwirt, hauptsächlich beim Pferdekauf und bei der Anschaffung von Rindvieh, unter allen Umständen Verträge abzuschließen, die ihn vor jeder Über- vorteilung sichern. Diese Verträge müssen immer in zwei Exemplaren ausgefertigt werden. Beide Exemplare sind vom Verkäufer und vom Käufer zu unterschreiben und jeder derselben erhält ein Exemplar zur Aufbewahrung. Die G. Braunschweigische Hofbuchdruckerei in Karlsruhe liefert Vertragsformulare für den Viehhandel, die sehr leicht auszufüllen sind, und erfolgt der Bezug am besten durch die Ortsvereine. Hundert Formulare kosten 2 M. 50 Pf.

Kriegen	Sinnen
14	14
9	9
9	9
8	8

er Siche-  
er nicht  
erschwie-  
erlängert  
an die  
Minde-  
das Tier  
wesentlich  
en; an  
Tieres  
n denen  
vertreten  
außer-  
ziehung  
Tieres  
standes  
zu ver-  
ersehen,  
ng dem  
ge, die  
sowie  
Weg-  
Rechts-  
ändern  
und die  
ng an-  
mehr er-



## Mittel gegen Schädlinge und Unkräuter.

### A. Mittel gegen pflanzliche Schädlinge.

1. **Kupferkalkbrühe 1%ige:** a. 1 kg Kupfervitriol wird in 50 Liter Wasser gelöst (Aufhängen des Kupfervitriols in einem Sack in die Flüssigkeit). b. 1 kg Kalk (von Kalk aus Gruben muß mehr genommen werden) wird mit wenig Wasser gelöscht und der zerfallene Kalk mit 50 Liter Wasser aufgeschwemmt. Man gießt b zu a, da die Brühe dann schleimiger wird und besser haftet. Die Kupferkalkbrühe muß soviel Kalk enthalten, daß sie alkalisch ist, d. h. sie muß weißes Phenolphthaleinpapier rot, gelbes Curcupapapier braun, rotes Lakmuspapier blau färben. Um sie haltbar zu machen, fügt man 100 g, etwa 2 Eßlöffel, Zucker auf 100 Liter.

Gegen *Peronospora* oder roten Brenner der Reben wird das erstemal Mitte Mai mit 1,5%iger Brühe gesprüht und später mit 2%iger in mehrfacher Wiederholung. Die Blätter sind bei der Bekämpfung der *Peronospora* von der Unterseite zu treffen, auch die jungen Triebe und Gescheine sind gründlich zu besprühen. Gegen Schorf (*Puccinia*) der Obstbäume spritzt man vor dem Aufbrechen der Blüten mit 2%iger Brühe, wenn die Früchte erbsengroß sind mit 1%iger und 2–3 Wochen später in derselben Stärke. Gegen die Blattfallkrankheit der Johannisbeeren werden die Stöcke vorbeugend mehrfach mit 1%iger Brühe behandelt; auch gegen verschiedene Blattfleckenkrankheiten hilft die Brühe als Vorbeugungsmittel. Pfirsiche sind schon gegen 1%ige Brühe empfindlich und es muß daher die doppelte Menge Kalk, also auf 100 Liter Wasser 1 kg Kupfervitriol und 2 kg Kalk genommen werden. Gegen die Kartoffelkrankheit (*Phytophthora*) wird 3 mal mit 1%iger Brühe gesprüht, Mitte Juni das erstemal, dann Mitte Juli und Mitte August.

2. **Kupferjodabrühe.** a: 1 kg Kupfervitriol wird in 90 Litern Wasser gelöst, b: 1 kg Kristalljoda in 10 Liter Wasser. b zu a gießen. Wenn ein Aufbewahren nötig wird, sind 100 g Seignettesalz auf 100 Liter zuzufügen. Die Kupferjodabrühe wird wie die Kupferkalkbrühe angewandt, und zwar besonders gegen die *Peronospora* der Reben und den Schorf an Obstbäumen.

3. **Eisenvitriol.** 15 bis 30 kg Eisenvitriol werden zerstampft und in 100 Liter Wasser gelöst. Die Brühe muß stets frisch bereitet werden.

Die Eisenvitriollösung wird zur Vertilgung des Federichs und Ackersefs versprüht, und zwar 600 Liter auf 1 ha, wenn die größten Pflanzen das sechste Blatt gebildet haben. Ist das Gras trocken und steht sonniges Wetter in Aussicht, so genügen 15 bis 18 kg des Salzes, bei trübem feuchtem Wetter nimmt man 18 bis 25 kg, bei dieser Konzentration wird jedoch eingetätes Klee geschädigt.

4. **Kainit.** Wo Kalimangel besteht, kann gemahlenes Kainit gegen Federich und Ackersef ausgestreut werden, und zwar etwa 800 bis 1000 kg auf 1 ha, morgens in den Tau, wenn die größten Federichpflanzen das sechste Blatt entfaltet haben. Klee wird geschädigt.

5. **Schwefel.** Der Schwefel wird hauptsächlich gegen MehltauPilze, insbesondere den Federich (*Oidium*) der Reben und den Rosenmehltau verstäubt. Man verwende nur feingemahlten Schwefel, der am besten haftet. Gegen die Mehltauarten muß gleich beim Erscheinen der ersten Pilzrasen geschwefelt werden und die Behandlung ist sofort zu wiederholen, wenn der Schwefel durch Regen abgewaschen wurde. Bei sehr heißem, sonnigem Wetter ist der Schwefel zur Hälfte mit Kalkstaub zu vermengen.

6. **Schwefelkaliumbrühe.** 300 bis 400 g Schwefelkalium werden in 100 Liter Wasser gelöst. Man besprüht die Stachelbeersträucher, die vom amerikanischen Stachelbeermehltau befallen sind, wenn die Blätter noch jung sind mit einer schwachen, wenn sie älter werden mit einer stärkeren Brühe, und zwar nach Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen mehrfach.

7. **Schwefelkalkbrühe.** 1 kg 300 g Kalk werden mit 3 Liter Wasser gelöscht, mit dem zerfallenen noch heißen Kalk 2 kg 200 g Schwefel innig gemengt und unter Umrühren 12 Liter Wasser zugegossen. Dieses Gemisch muß 50 bis 60 Minuten kochen (schäumt stark), das verdunstete Wasser ist nachzufüllen. Die fertige, klare, auf dem grünlichen Bodensatz stehende Flüssigkeit wird abgeschüttet und vor der Verwendung mit Wasser verdünnt. Als Normallösung wird eine solche von 10 bis 20° Beaumé (1.162 spez. Gewicht) angesehen. Vor dem Austreiben der Blätter ist diese Normalbrühe im Verhältnis von 1 zu 3 Teilen Wasser zu verwenden, nach dem Aufbrechen der Knospen spritzt man mehrfach mit einer Brühe in einer Verdünnung bei Kernobst von 1 zu 35, bei Steinobst 1 zu 50. Gegen den Apfelmehltau sind von Erfolg eine Bespritzung vor dem Austreiben, eine vor dem Öffnen der Blütenknospen und 2 bis 3 Bespritzungen nach der Blüte. Zu denselben Zeiten kann die Brühe auch gegen die Schorfpilze der Kernobstbäume gesprüht werden.

8. **Formalin = 40%iges Formaldehyd.** Zum Beizen des Getreides gegen den Steinbrand des Weizens, den Haferflugbrand, Gerstenhartbrand und den Roggenstengelbrand, nicht aber gegen den Flugbrand des Weizens und der Gerste. 250 ccm Formalin werden in einem Gefäß mit 100 Liter Wasser vermischt, das Getreide hineingeschüttet und solange umgerührt, bis keine Luftblasen mehr entweichen, die auf der Oberfläche schwimmenden Brandkörner sind abzuschöpfen. Man beizt Hafer 15 Minuten, Weizen ½ Stunde, Dinkel 2 Stunden; nach Ablauf der Zeit muß das Getreide zum Trocknen ausgebreitet und mehrfach umgeschaufelt werden.

9. **Heißwasserbeize.** Zur Bekämpfung des Flugbrandes des Weizens und der Gerste wird das Getreide 4 bis 6 Stunden in 20 bis 30° C warmem Wasser eingeweicht und dann 20 bis 30 Minuten in Wasser von 50 bis 54° C eingetaucht. Genaue Thermometer sind unbedingt nötig, um Schädigungen zu vermeiden.

1. Liter Schmalz a un mit nen nom Bla von Kä

2. den und Bern Rind

3. 3 kg Polk 3 R beha spi Beg

4. spän gela a w mit and

5. den schn Wa von

6. den heil öl ren un Wa w e w

7. der for St be M 25 S 3 40



B. Mittel gegen tierische Schädlinge.

1. Tabakbrühe: a. 4 kg Tabakabfälle werden in 10 Litern Wasser gekocht und gut ausgelaugt. b. 2 kg Schmierseife werden in 4 Litern heißem Wasser gelöst a und b werden zusammengegossen und auf 100 Liter mit Wasser aufgefüllt. Statt der Tabakabföhung können auch auf 100 Liter Wasser 1½ Liter Nikotin genommen werden. Das Mittel wird versprüht gegen Blattläuse, Milben, Blasenfüße, Larven von Wespen, unbehaarte Raupen und Käfer.

2. Neßlersches Insektengift: 30 g Schmierseife werden in 1 Liter heißem Wasser gelöst, 40 ccm Fuselöl und 2 g Karbolsäure zugefügt. Das Mittel wird zur Vernichtung der Blattläuse auf die besiedelten Rindenpartien gepinselt.

3. Tabakbrühe nach Schwarz: 3 kg Tabakextrakt, 3 kg Schmierseife (erst in heißem Wasser lösen), 1 kg Kolophonium in 3 Liter denaturiertem Spiritus gelöst, 3 Liter Salmiakgeist, 137 Liter Wasser. Gegen stark behaarte Raupen und gegen Raupen der Gespinnstmotten und der Gespinnstwespen bei Beginn ihres Auftretens zu versprühen.

4. Quassiaschmierseifenlösung: a. 500 g Quassiafrühe werden in 5 Liter Wasser gekocht und gut ausgelaugt, b. 2 kg Schmierseife in heißem Wasser gelöst. a wird zu b gegossen und das Gemisch auf 100 Liter mit Wasser aufgefüllt. Gegen Blattläuse und andere weichhäutige Insekten.

5. Nießwurzseifenbrühe: ¼ kg Schmierseife werden in heißem Wasser gelöst, dazu 500 g pulverisierter schwarzer Nießwurz gerührt und auf 100 Liter mit Wasser aufgefüllt. Gegen die meisten Insekten von guter Wirkung.

6. Petroleumseifenemulsion: 2 kg Schmierseife werden in 10 Litern kochendem Wasser gelöst und der noch heißen Lösung (unter 20° C verteilt sich das Mineralöl schlecht) 1—2 Liter Petroleum unter heftigem Röhren zugegossen. Kurz vor dem Versprühen füllt man unter starkem Umröhren auf 100 Liter mit weichem Wasser auf. Gegen Blattläuse und andere weichhäutige, haarlose Insekten anwendbar.

7. Karbolium, das gewöhnlich als Emulsion unter dem Namen Obstbaum-Karbolium in den Handel kommt, ist ein sehr verschiedenartig zusammengesetztes Steinkohlenteerprodukt. Man wende sich nur an zuverlässige Firmen, deren Produkte sich bewährt haben. Man versprüht das Mittel in 10—25%iger wässriger Lösung nur während der Vegetationsruhe gegen Schildläuse, Blattläuse, Blattlausläufer, Flechten, Algen und Rindenpilze. Ältere Äste und den Stamm kann man auch mit 30 bis 40%iger Lösung bepinseln. Blattrindige Bäume, so-

wie Steinobst und im allgemeinen die Knospen aller Bäume sind empfindlich.

8. Schwefelkohlenstoff: (Sehr feuergefährlich!) Gegen Mäuse werden 8—10 ccm, gegen Rattinnen und Hamster 50—80 ccm in die Löcher gegossen (Nörigsche Kanne) oder man trinkt Lappen mit der bestimmten Menge und schiebt sie in den Gang. (1 kg kostet etwa 35 Pfennige.)

9. Chlorbarium: 3 kg Chlorbarium werden in 100 Litern Wasser gelöst und diese Lösung gegen die Larven des schwarzen Aaskäfers auf Rüben versprüht.

10. Schweinfurter Grün-Brühe: a. 80—100 g Schweinfurter Grün, in wenig Wasser zu einem Brei anröhren, dann in 50 Liter Wasser verteilen. b. 500 g Kalk löschen und dann auf 50 Liter mit Wasser mischen und a und b zusammen gießen. Während des Versprühens häufig umschütteln, da sich das Schweinfurter Grün leicht zu Boden setzt. Das Urania-Grün bleibt leichter in der Schwebel. Heftiges Gift und daher Vorsicht. Nur gegen Giftschnecken erhältlich. Williges Nagengift gegen alle fressenden, nicht saugenden Schädlinge.

11. Aalkalk, feingemahlener oder frisch gelöschter. Zu verstäuben gegen Schnecken bei trockener Witterung. Die Arbeit ist nach Verlauf einer halben Stunde zu wiederholen.

12. Kainit, feingemahlen. Ausstreuen gegen Schnecken 800 kg auf 1 ha.

13. Dalmatiner Insektenpulver: Es ist nur bestes frisches Dalmatiner Pulver zu verwenden. Nützt gegen die meisten Käfer, aber auch gegen andere Insekten. Man kann auch mit Vorteil 2 Teile des Pulvers mit 1 Teil Schwefel mischen.

14. Schwefel, feingemahlener, wird gegen Milben spinnen verstäubt.

15. Steinkohlenteer dient zum Ausstreichen von Krebswunden, die zuerst ausgeschnitten werden müssen.

16. Raupenleim kauft man sich am besten fertig. Die Leime von Hinzberg in Radenheim und Dr. Nördlinger in Hlörshelm haben sich bewährt.

Das Verteilen der eben angegebenen Mittel geschieht zum Teil durch Ausstreuen mit der Hand, durch Pinsel oder Versprühen und Verstäuben mittels verschiedener Apparate.

Sprühen in verschiedener Ausführung und mit den für jede Behandlungsweise geeigneten Sprührohren und Mundstücken versehen, sowie geeignete Verstäubungsapparate liefern unter andern die Firmen Hölzler in Weisingen-Württemberg und Gebrüder Blas in Ludwigshafen a. Rh. Man kaufe nur die besten Sprühen.



Was man vom gesunden Haustier wissen muß.

Table with columns: Tierart, Temperatur Celsius, Zahl der Atemzüge in der Minute, Zahl der Pulschläge in der Minute. Rows include Pferd, Rind, Schaf, Schwein, Hund.

Die Zahl der Atemzüge und Pulschläge schwankt sehr und ist von der Bewegung der Tiere und der Lufttemperatur abhängig. Hitze und Bewegung beschleunigen, Kälte und Ruhe verlangsamen sowohl Puls als auch Atmung.

Wieviel Wasser brauchen unsere Haustiere täglich?

Diese Zahlen sollen nur ungefähre Anhaltspunkte bieten bei der Berechnung der für einen Gutsbetrieb täglich notwendigen Wassermengen, z. B. bei Anlage einer Wasserleitung.

Table with columns: Tierart, Weidegang Liter, Grünfütterung in Stalle Liter, Trockenfütterung Liter. Rows include Pferde auf 500 kg Lebendgewicht, Kühe, Fohlen, Lämmer, Rinder, Schafe, Schweine.

\*) Bei Fütterung mit wässrigem Futter (Küchenabfälle, Milch usw.).

Vergleichung von Lebendgewicht und Schlachtgewicht der Schlachttiere.

Table comparing live weight and slaughter weight for various livestock categories (1-7) based on quality and age. Includes a sub-header: Nach den Feststellungen der Viehverwertungsstelle der Badischen Landwirtschaftskammer in Freiburg, bei 12-15 stündiger Nüchternung der Tiere.

\* Die leichteren Fleisch- und Bratenschweine bis zu einem Alter von etwa 7-8 Monaten gelten heute als I. Qualität, ältere, schwere, fette Tiere als II. Qualität.